

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4042
Urteil Nr. 159/2006 vom 18. Oktober 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 56 und 60 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 23. Februar 2006 über die vorrangigen Maßnahmen für die wallonische Zukunft, erhoben von der Gery International AG und anderen.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern R. Henneuse und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. September 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. September 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 56 und 60 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 23. Februar 2006 über die vorrangigen Maßnahmen für die wallonische Zukunft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. März 2006): die Gery International AG, die Imolu AG und die Murimo AG, alle drei mit Gesellschaftssitz in 7100 La Louvière, boulevard des Droits de l'Homme 9.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagende Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Am 13. September 2006 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung bestimmt, dass in Abweichung von Artikel 3 Klageschriften auf einstweilige Aufhebung nur dann zulässig sind, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eingereicht werden.

B.2. Da das angefochtene Dekret im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. März 2006 veröffentlicht wurde, ist die für die Erhebung einer Klage auf einstweilige Aufhebung vorgesehene Frist am 7. Juni 2006 abgelaufen. Daraus ergibt sich, dass die am 7. September 2006 erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung verspätet eingereicht wurde und offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior